

Digitale Klausurenwerk- statt Arbeitsrecht

Friederike Malorny

Erstellt am 18. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Fall 9 – Arbeitskampfsrecht I	2
Sachverhalt	2
A. Zulässigkeit	3
I. Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Münster	4
II. Hinreichende Bestimmtheit des Unterlassungsantrags	4
III. Partei- und Prozessfähigkeit	4
B. Begründetheit	4
I. Verfügungsanspruch	5
1. Besitzschutzanspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB	5
a) K als Besitzerin	5
b) Verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB	5
aa) Besitzstörung	6
bb) Gesetzliche Gestattung nach Grundsätzen des Arbeitskampfes	6
i) Anwendbarkeit des Richterrechts	6
ii) Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes	6
(a) Tariffähigkeit der Kampfparteien	6
(b) Tarifliche Regelbarkeit des Streikziels	6
(c) Kein Verstoß gegen die Friedenspflicht	7
(d) Arbeitskampfbeschluss	7
(e) Verhältnismäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme	7
(f) Zwischenergebnis	9
iii) Zwischenergebnis	9
cc) Zwischenergebnis	9
c) Zwischenergebnis	9
2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB	10
3. Quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB	10
a) Eingriff	10
b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs	10
c) Rechtswidrigkeit	10
d) Zwischenergebnis	11
4. Zwischenergebnis	11
II. Ergebnis	11

Fall 9 – Arbeitskampfsrecht I

Sachverhalt

Angelehnt an BAG Urt. v. 20.11.2018 – 1 AZR 189/17, NJW 2019, 1097

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit zufällig entweder das generische Maskulinum, das generische Femininum oder die movierte Form verwendet. Jeweils sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen umfasst und gleichberechtigt angesprochen.

?!

Die nicht tarifgebundene K GmbH führt in einem außerhalb von Münster gelegenen Gewerbegebiet einen Betrieb zur Lagerung und zum Versand von Reitsportartikeln. Das gesamte Gelände hat K auf Grundlage eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrages gemietet.

Das Betriebsgebäude betreten alle Arbeitnehmerinnen über einen durch einen gelben Turm gekennzeichneten zentralen, Zugangsgesicherten Eingang. Dieser wiederum ist nur über den angrenzenden Betriebsparkplatz mit einer Größe von ca. 30.000 m² zu erreichen, welcher allein zur Nutzung durch die überwiegend mit dem Auto zur Arbeit kommenden Arbeitnehmer bestimmt ist. Die Zufahrt erfolgt über eine öffentliche Straße, die unmittelbar in den Mitarbeiterparkplatz mündet. Öffentliche Wege oder Flächen unmittelbar vor dem Betrieb gibt es nicht. Auf dem Parkplatz weisen aufgestellte Schilder darauf hin, dass es sich um ein Privatgelände handelt und Unbefugten das Betreten verboten ist.

Die als nicht eingetragener Verein organisierte Gewerkschaft G kündigt an, den Betrieb der K am 24. März auf dem Firmenparkplatz zu bestreiken. Der Streikbeschluss wurde K bereits bekanntgegeben. Ziel des Streiks sei es, mit K einen Tarifvertrag zur Anerkennung einschlägiger Einzelhandelstarifverträge zu schließen.

Die konkrete Durchführung des Streiks soll der des Vorjahres entsprechen. Dort bauten Vertreter der G auf dem Parkplatzgelände unmittelbar vor dem Haupteingang Stehtische sowie Sonnenschirme mit dem Logo der G auf. Außerdem platzierten sie dort Trommeln und Tonnen. Gemeinsam mit den streikenden Arbeitnehmern der K verteilten sie zusätzlich Flyer und forderten Mitarbeiter zur Streikbeteiligung auf. Arbeitswillige Arbeitnehmer mussten an den in Gruppen stehenden Streikenden vorbeilaufen, um zum Eingang zu gelangen. Auch eine Außenkamera der K wurde vorübergehend abgedeckt. Vertreter der K forderten die Streikenden auf, das Betriebsgelände zu verlassen, jedoch ohne Erfolg. Auch ein damals gestellter Antrag der K beim Arbeitsgericht, die Maßnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zu untersagen, blieb erfolglos.

Am Nachmittag des 23. März baut G die bereits im Vorjahr verwendeten Trommeln und Tonnen sowie Stehtische und Sonnenschirme wieder an derselben Stelle auf dem Betriebsparkplatz auf. K bekommt dies mit und will den Streik verhindern. Sie stellt daher noch am Nachmittag des 23. März einen Antrag beim Arbeitsgericht Münster, der G zu untersagen, Versammlungen auf dem Betriebsgelände abzuhalten.

Zur Begründung führt sie an, dass sie jederzeit das Recht habe, sich gegen zukünftige Maßnahmen der Gewerkschaft auf "ihrem" Grund und Boden zu wehren. Jedenfalls stellten die geplanten Maßnahmen einen Eingriff in ihren Betrieb dar, den sie auch nicht zu dulden brauche. So könne G die Maßnahmen auch außerhalb des Betriebsgeländes durchführen und müsse dies nicht zwingend auf dem Betriebsparkplatz tun.

Demgegenüber entgegnet G, dass K von den Aktionen vor dem Personaleingang nicht in grundrechtlichen Positionen betroffen sei. Zudem würde eine Untersagung ihr Recht auf koalitionsgemäße Betätigung zu stark beschränken. So stelle der Betriebsparkplatz den einzigen Ort dar, an welchem Arbeitnehmerinnen für ihre Sache gewonnen werden könnten. Ein anderer Ort sei auch im Hinblick auf die Anbindung des Betriebsgeländes nicht möglich.

Wie wird das Arbeitsgericht Münster über den Antrag der K entscheiden?

Lösung

Das Arbeitsgericht wird den Antrag positiv bescheiden und die Aktivitäten der G untersagen, wenn und soweit der Antrag der K zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Hinweis: Ausführlich zum Arbeitsgerichtlichen Verfahren s. Fall 5 oder Grobys/Panzer-Heemeier/Ahrendt, Stichwortkommentar Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren Rn. 1 ff.)
?!

I. Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Münster

Für den Erlass einstweiliger Verfügungen ist gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm § 937 Abs. 1 ZPO das Gericht der Hauptsache zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 ArbGG sind die Arbeitsgerichte ausschließlich sachlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes handelt. Die in Rede stehenden Maßnahmen von G auf dem Betriebsparkplatz der K sind, unter Berücksichtigung des hierdurch intendierten Tarifvertragsabschlusses, Zwecken des Arbeitskampfes zuzuordnen. Mit G und K als tariffähige Streitparteien ist das Arbeitsgericht mithin sachlich zuständig.

Das Arbeitsgericht Münster, in dessen Bezirk K ihr Betriebsgelände hat, ist zudem nach § 82 Abs. 1 S. 1 ArbGG örtlich zuständig.

II. Hinreichende Bestimmtheit des Unterlassungsantrags

Der Antrag von K, die geplanten Maßnahmen von G auf ihrem Betriebsparkplatz untersagen zu lassen, ist so formuliert, dass G als Antragsgegner klar erkennen kann, was von ihr unter welchen Voraussetzungen verlangt werden kann. Mithin ist der Antrag auch hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

III. Partei- und Prozessfähigkeit

G ist als Gewerkschaft nach § 10 S. 1 Hs. 1 Var. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren parteifähig. Sie kann sich durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, § 11 Abs. 2 S. 1 ArbGG.

Exkurs zum zivilgerichtlichen Verfahren: Obwohl die Gewerkschaften mangels Eintragung ins Vereinsregister nicht rechtsfähig sind, § 21 BGB, hat der BGH in seinem wegweisenden Urteil deren Parteifähigkeit entgegen § 50 ZPO aufgrund der historischen Weigerung der Gewerkschaften angenommen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.¹

Für K ergibt sich die Parteifähigkeit aus § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm § 50 ZPO, § 13 Abs. 1 GmbHG. Vor Gericht wird sie nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm §§ 51 Abs. 1 ZPO, 35 Abs. 1 GmbHG durch ihren Geschäftsführer vertreten.

B. Begründetheit

Ein Antrag auf Unterlassung einer Streikmaßnahme erfordert im einstweiligen Verfügungsverfahren einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund, § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG, §§ 940, 936, 935, 920 Abs. 2 ZPO²

1. BGH 6.10.1964 – VI ZR 176/63, NJW 1965, 29; s. zudem Zusatzfrage Fall 5

2. LAG Sachsen 2.11.2007 – 7 SaGa 19/07, NZA 2008, 59 (61)

Der eingebettete Inhalt ist kann hier angerufen werden: https://www.youtube.com/video/eC8tewr_e_w

Hinweis: Für den heranzuziehenden Prüfungsmaßstab ist zu beachten, dass eine Unterlassungsverfügung, die auf den Abbruch eines laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Streiks gerichtet ist, einer Befriedigungsverfügung gleichkommt. Sie nimmt die Hauptsache regelmäßig vorweg. Deshalb ist an den Erlass einer solchen einstweiligen Verfügung ein strenger Maßstab anzulegen. Umgekehrt gilt aber auch, dass die einstweilige Verfügung umso eher zu erlassen ist, je offensichtlicher die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ist.³

?!

I. Verfügungsanspruch

K müsste zunächst einen Anspruch gegen die G auf Unterlassung der Maßnahmen auf ihrem Betriebsgelände haben.

1. Besitzschutzanspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB

Ein solcher könnte in Form eines possessorischen Besitzschutzanspruches gegen die G aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen. Hiernach kann der Besitzer, wenn weitere Besitzstörungen durch verbotene Eigenmacht iSv § 858 Abs. 1 BGB zu besorgen sind, deren Unterlassung verlangen.

Dem Besitzer wird durch § 862 BGB ein dem § 1004 BGB entsprechender Schutz gewährt. Diese Form des Besitzschutzes ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn – wie hier – der Besitzer an der Sache kein Eigentum hat und nur über ein schuldrechtliches Besitzrecht, zum Beispiel durch Miete oder Pacht verfügt. Zum Besitzschutzanspruch am Beispiel eines Anspruchs des Mieters gegen rauchende Nachbarn.⁴

a) K als Besitzerin

K hat als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über das Betriebsgelände auf Grundlage eines schuldrechtlichen Mietvertrages unmittelbaren Fremdbesitz, § 854 Abs. 1 BGB.

b) Verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB

Die von G intendierten Streikmaßnahmen müssten eine Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht iSd § 858 Abs. 1 darstellen. Eine solche verbotene Eigenmacht ist gegeben, wenn der Besitz ohne den Willen des Besitzers entzogen oder gestört wird und das Gesetz dies nicht gestattet.

3. So LAG Hessen 9.9.2015 – 9 SaGa 1082/15, NZA 2015, 1337 Rn. 11; teilweise wird eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Streikmaßnahme gefordert, so LAG Hessen 2.5.2003 – 9 SaGa 637/03, BeckRS 2003, 30449970 Rn. 31

4. BGH 16.1.2015 – V ZR 110/14, NJW 2015, 2023.

aa) Besitzstörung

Durch die Streikmaßnahmen auf dem Betriebsparkplatz wird ihr unmittelbarer Fremdbesitz iSd § 854 Abs. 1 BGB hinsichtlich des Platzes vor dem Eingang vollständig entzogen, indem Stände und Tonnen aufgestellt werden, sodass mit Blick auf den gesamten Betriebsparkplatz eine Besitzstörung vorliegt.

bb) Gesetzliche Gestattung nach Grundsätzen des Arbeitskampfes

Die Besitzstörung könnte jedoch gemäß § 858 Abs. 1 Hs. 2 BGB durch Gesetz gestattet sein, sodass das Vorliegen verbotener Eigenmacht zu verneinen wäre.

i) Anwendbarkeit des Richterrechts

Der Wortlaut des § 858 Abs. 1 Hs. 2 BGB spricht von einer **gesetzlichen** Gestattung. Die Grundsätze des Arbeitskampfes sind jedoch – auf Grundlage von Art. 9 Abs. 3 GG – größtenteils durch Richterrecht geprägt. Eine gesetzliche Gestattung aus kodifiziertem Recht kommt daher nicht in Betracht.

Allerdings entspricht die richterrechtliche Ausgestaltung des Art. 9 Abs. 3 GG dem einfachen Gesetzesrecht, sodass sich hieraus ebenfalls eine gesetzliche Gestattung iSd § 858 Abs. 1 Hs. 2 BGB ergeben kann.⁵

ii) Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes

Um eine gesetzliche Gestattung iSd § 858 Abs. 1 Hs. 2 BGB darstellen zu können, müsste der Arbeitskampf rechtmäßig sein. Das setzt voraus, dass die Kampfparteien tariffähig sind (a), sie die Arbeitskampfmaßnahme für ein tariflich regelbares Ziel ergreifen (b), nicht gegen die Friedenspflicht verstoßen (c), ein entsprechender wirksamer Arbeitskampfbeschluss vorliegt (d) und die Arbeitskampfmaßnahme verhältnismäßig ist (e).

(a) Tariffähigkeit der Kampfparteien

Von der Tariffähigkeit iSd § 2 Abs. 1 TVG ist bei K und G mangels entgegenstehender Angaben auszugehen.

(b) Tarifliche Regelbarkeit des Streikziels

Der Abschluss eines Tarifvertrages zur Anerkennung einschlägiger Einzelhandelstarifverträge stellt als Regelung, die den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses betrifft, ein tariflich regelbares Ziel gemäß § 1 Abs. 1 TVG dar.

5. Zum Verhältnis von Richterrecht und einfachem Recht auf Grundlage des Art. 9 Abs. 3 GG vgl. BVerfG 10.9.2004 – 1 BvR 1191/03, BVerfGK 4, 60 = NZA 2004, 1338.

(c) Kein Verstoß gegen die Friedenspflicht

K ist nicht tarifgebunden, sodass kein laufender Tarifvertrag mit entsprechender tariflicher Regelung besteht. Mithin besteht für G weder eine relative noch eine absolute Friedenspflicht, welche sie durch die geplante Arbeitskampfmaßnahme verletzen könnte.

(d) Arbeitskampfbeschluss

Der Beschluss zum Arbeitskampf muss dem Arbeitskampfgegner bekanntgegeben werden, so dass dieser daraus eindeutig das Ziel, den zeitlichen Rahmen und den zur Teilnahme aufgerufenen Arbeitnehmerkreis erkennen kann. Mit der Ankündigung an K, am 23. März einen Streik auf dem Betriebsparkplatz durchzuführen, der die Arbeitnehmer ihres Betriebes betrifft, ist G den Anforderungen an einen hinreichend konkreten Streikbeschluss gerecht geworden.

(e) Verhältnismäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme

Des Weiteren muss die Arbeitskampfmaßnahme verhältnismäßig sein, also geeignet (aa), erforderlich (bb) und angemessen (cc).

(aa) Geeignetheit

Ein Kampfmittel ist geeignet, wenn es fördert, dass das Kampfziel durchgesetzt wird. In diesem Kontext steht der kampf führenden Partei eine weite Einschätzungsprärogative zu: Nur wenn ein Arbeitskampfmittel **offensichtlich** ungeeignet ist, ist es rechtswidrig. Mit der so geschaffenen Kampfmittelfreiheit wird die weitreichende Gewährleistung des Schutzbereichs von Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet, die sonst durch gerichtliche Überprüfung beschnitten werden würde. Die Streikmaßnahmen unmittelbar vor dem Personaleingang von K überschreiten diese Schwelle nicht: Sie sind nicht offensichtlich ungeeignet, auf K Druck aufzubauen, um sie zum Abschluss eines Tarifvertrages zu veranlassen. Mithin sind sie ein geeignetes Kampfmittel.

(bb) Erforderlichkeit

Erforderlich ist ein Kampfmittel, wenn mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Kampfziels nicht zur Verfügung stehen. Auch hier hat die Kampfpartei aus den selben Gründen einen gewissen Entscheidungsspielraum. Mithin ist allein zu prüfen, ob es der Arbeitskampfmaßnahme **offensichtlich** nicht bedarf, um das Kampfziel zu erreichen. Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht. Es ist mithin davon auszugehen, dass die Kampfmaßnahme auch erforderlich ist.

(cc) Angemessenheit

Der Streik müsste unter Abwägung der beiderseitigen Interessen insgesamt angemessen sein. Die Gerichte für Arbeitssachen sind im Hinblick auf ihre in Art. 1 Abs. 3 GG angeordnete Grundrechtsbindung gehalten, bei der Auslegung und Anwendung zivilrechtlicher Normen – mithin auch bei §§ 858 Abs. 1, 862 Abs. 1 S. 2 BGB – die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz

so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. Dieser notwendige Interessenausgleich kann einzig im Rahmen einer Güterabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

(aaa) Betroffene Rechtsgüter

Als unmittelbare Besitzerin des im Unterlassungsantrag bezeichneten Grundstücks steht K ein Hausrecht zu, welches auch ihre grundsätzliche Entscheidungsfreiheit über Zutrittsgewährungen zu dem von ihr vorgehaltenen Parkraum einschließt. Im Hausrecht drückt sich die Befugnis des Eigentümers oder des Besitzers aus, mit der Sache grundsätzlich nach Belieben zu verfahren und andere von der Einwirkung auszuschließen. Diese Befugnis resultiert ihrerseits – ungeachtet einer einfachrechtlichen Stellung als Eigentümer oder Besitzer – aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

Weiterhin zielen die Arbeitskampfmaßnahmen der G darauf ab, ursprünglich arbeitswillige Arbeitnehmer zur Teilnahme am Streik zu bewegen, sie also arbeitsunwillig zu machen. Die damit bewirkte Arbeitsniederlegung weiterer Arbeitnehmerinnen, als diejenigen, die von vornherein am Streik beteiligt waren, ist geeignet, den Betriebsablauf zu stören. Mithin tangiert sie die Berufsfreiheit der K aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG in Gestalt der Gewerbefreiheit.

Hinweis: Es liegt keine Betroffenheit der K in ihrer negativen Koalitionsfreiheit vor, da der Streik nicht darauf gerichtet ist, dass K einem Arbeitgeberverband beitreten soll. Ebenso liegt keine Betroffenheit der negativen Koalitionsfreiheit der arbeitswilligen Arbeitnehmer vor. Es soll durch die Arbeitskampfmaßnahmen keine Zwangsmemberschaft in ihrer Gewerkschaft erreicht werden.

?!

Demgegenüber steht das aus Art. 9 Abs. 3 GG folgende Recht von G, ihre Mitglieder zur Arbeitsniederlegung aufzurufen, um K dazu zu bewegen, mit ihr zu verhandeln und einen Tarifvertrag abzuschließen. Das schließt das Recht ein, die zum Streik aufgerufenen arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen anzusprechen und zu versuchen, sie auf diesem Wege für eine Streikteilnahme zu motivieren.

(bbb) Güterabwägung

In **zeitlicher Hinsicht** beschränkt G die mobilisierenden Maßnahmen auf die Dauer ihrer eigenen kurzzeitigen Streikaktionen. Gemessen an den Erfahrungen des letzten Streiks und den bereits am Nachmittag des 23. März erfolgten Aufbauarbeiten beschränkt G sich darüber hinaus in **örtlicher Hinsicht** auf den Eingangsbereich des ohnehin gesondert gesicherten Betriebsgebäudes. Sie nutzt nicht großflächig sonstige Flächen, die im Besitz von K sind. Das führt zu einer zeitlich und örtlich begrenzten, situativen Nutzung eines kleinen Bereichs des Firmenparkplatzes vor dem Haupteingang. Es werden weder die Parkmöglichkeiten wesentlich eingeschränkt, noch werden Mitarbeiter tatsächlich daran gehindert, ihre Fahrzeuge zu parken (s. Parkplatzgröße von 30.000 m²). Ebenso bleibt sowohl der Zugang zum Personaleingang sowie die Ein- und Zufahrt zum und vom Parkplatz zugänglich. Folglich wird die dem Firmenparkplatz gewidmete Nutzung nicht entzogen oder eingeschränkt. Die bloße Möglichkeit von Exzessen rechtfertigt keine grundsätzlich andere Beurteilung, auch wenn beim

vergangenen Streik kurzzeitig eine Außenkamera verdeckt wurde. Vor allem führen Exzeshandlungen einzelner Teilnehmer nicht zur Rechtswidrigkeit des gesamten Streiks, zumal aus bereits erfolgten Aufbauarbeiten nicht gefolgert werden kann, dass erneuten Exzesse drohen.

Obwohl es nicht dem Interesse der K entspricht, die Nutzung der Teilflächen ihres Firmenparkplatzes durch G als Arbeitskampfgegnerin zu dulden und mithin selbst an den Streikmaßnahmen mitzuwirken, würde ohne die Mitwirkung das Recht der Gewerkschaft aus Art. 9 Abs. 3 GG leerlaufen. Dieses Recht ermöglicht der G, ihren Forderungen durch Streikmaßnahmen Nachdruck zu verleihen und trotz der strukturellen Unterlegenheit der Arbeitnehmerseite ein Verhandlungsgleichgewicht – sog. Verhandlungsparität – herzustellen, welches die K zur Aufnahme von Tarifverhandlungen bewegen soll. Das durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Recht, mit Arbeitswilligen zu kommunizieren und sie zu einer Streikteilnahme zu überreden, würde wegen der besonderen Lage des Betriebsgeländes faktisch aufgehoben, wenn die Nutzung untersagt wird. So kann G nur dann gewerkschaftlich-kommunikativ auf die zur Arbeit erscheinenden, arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen einwirken, wenn sie dies im Bereich des zentralen Personaleingangs tut. Denn der Eingang ist nur vom Parkplatz aus zugänglich. Er grenzt nicht etwa unmittelbar an einen öffentlichen Weg, der nicht im Besitz von K steht. Es gibt keine öffentlichen Wege oder Flächen vor dem Eingang des Betriebs, auf welchen G ebenfalls hätte streiken können. Auch betritt die Mehrzahl der Arbeitnehmer den Betrieb vom Parkplatz kommend, da sie mit dem PKW zu dem Betriebsgelände fahren, welches sich außerhalb Münsters befindet. Will G mit den Arbeitnehmerinnen – vor allem auch den vom Streikaufruf umfassten Nichtorganisierten – persönlich kommunizieren und den Versuch unternehmen, sie zur Streikbeteiligung zu motivieren, ist dies allein mit Maßnahmen auf dem Betriebsparkplatz möglich. Folglich sind die betroffenen Rechtsgüter nur dann zu einem angemessenen Ausgleich gebracht, wenn G ihre Maßnahmen auf dem Betriebsparkplatz der P vornehmen kann.

(dd) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die konkrete Arbeitskampfmaßnahme der G auf dem Betriebsparkplatz der K mithin insgesamt verhältnismäßig.

(f) Zwischenergebnis

Die geplante Arbeitskampfmaßnahme der G ist folglich auch rechtmäßig.

iii) Zwischenergebnis

Entsprechend ist die Arbeitskampfmaßnahme eine iSd § 858 Abs. 1 BGB gesetzlich gestattete Besitzstörung.

cc) Zwischenergebnis

Damit liegt keine verbotene Eigenmacht iSd § 858 Abs. 1 BGB vor.

c) Zwischenergebnis

Ein Anspruch auf Unterlassung der geplanten Streikmaßnahme aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB steht K somit nicht zu.

2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

Ein Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Eigentumsbeeinträchtigung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB gegen die Gewerkschaft steht K mangels Eigentümerstellung an dem Betriebsgrundstück nicht zu.

3. Quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

Der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB ist nicht auf Eigentumsverletzungen beschränkt, sondern bestehen über seinen Wortlaut hinaus, um Eingriffen in alle nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte, Lebensgüter und Interessen abzuwehren. Folglich schützt § 1004 Abs. 1 BGB in seiner analogen Anwendung auch das absolute Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Hinweis: Das ist allgemeine Ansicht. Die Voraussetzungen der Analogie müssen daher nicht in aller Ausführlichkeit geprüft werden. Dennoch ist die analoge Anwendung kurz einzuleiten.

?!

a) Eingriff

Die konkret geplanten Streikmaßnahmen müssten einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. G plant, arbeitswillige Arbeitnehmer von der Arbeit abzuhalten. Dadurch wird der Gewerbebetrieb von K stark beeinträchtigt. Mithin liegt ein Eingriff vor.

b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs

Der Eingriff müsste auch betriebsbezogen und damit unmittelbar sein. Das ist der Fall, wenn ihm eine Schadensgefahr eigen ist, die über eine sozialübliche Behinderung hinausgeht, und der Eingriff in seiner objektiven Stoßrichtung gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Gewerbebetriebs gerichtet ist. Das ist bei den geplanten Streikmaßnahmen von G der Fall: Sie sollen vor allem darauf gerichtet sein, arbeitswillige Arbeitnehmer des K von der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten abzuhalten und somit eine eigene Schadensgefahr für den Betrieb des K zu begründen. Der Eingriff wäre damit auch betriebsbezogen.

c) Rechtswidrigkeit

Aufgrund der Ausgestaltung als sog. **Rahmenrecht** ist die Rechtswidrigkeit des drohenden Eingriffs in das Recht des ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebs nicht allein dadurch indiziert, dass eine Verletzungshandlung vorliegen wird. Vielmehr ist sie im Wege einer Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall positiv festzustellen. Der Eingriff ist damit nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse der K die schutzwürdigen Belange der G überwiegt. Das ist – wie bereits gesehen – aber gerade nicht der Fall.

Hinweis: Wer den Besitzschutzanspruch nicht geprüft hat, hat die dort erfolgte Interessenabwägung hier vorzunehmen.

?!

Die verfassungsmäßig geschützte Betätigungsfreiheit der Gewerkschaft G aus Art. 9 Abs. 3 GG rechtfertigt die anvisierten Streikmaßnahmen und den damit einhergehenden, drohenden Eingriff in die Rechte von K.

Die geplanten Maßnahmen sind mithin analog § 1004 Abs. 2 BGB von K zu dulden.

d) Zwischenergebnis

K hat folglich keinen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch gegen die G analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

4. Zwischenergebnis

Folglich hat K keinen Verfügungsanspruch.

II. Ergebnis

Der Antrag von K ist mithin unbegründet und hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Gericht wird ihn ablehnen.